Reglement betreffend die Herstellung von Reproduktionen

vom 12. Dezember 2018 (ersetzt Fassung vom 28.9.2004)

Das Staatsarchiv Basel-Stadt verlangt die nachfolgend aufgeführten Gebühren für die Erstellung von Reproduktionen. Der Rechnungsbetrag setzt sich zusammen aus Bearbeitungsgebühr, Herstellungskosten und Versandspesen (Porto, Verpackungsmaterial).

Fotokopien¹

Fotokopien ab normaler Vorlage Fr. 0,80

Fotokopien ab spezieller Vorlage Fr. 1,00 bis Fr. 5,00

Externe Fotokopien von Bauplänen Fr. 30,00 zzgl. ext. Preis

Digitale Arbeitskopien (PDF)²

Digitale Arbeitskopien ab normaler Vorlage Fr. 5,00 pro Auftrag (inkl. 5 Seiten) jede weitere Seite Fr. 0,80

Digitale Arbeitskopien ab spezieller Vorlage³ Fr. 1,00 bis Fr. 5,00

Digitale Reproduktionen (TIFF)4

Digitale Reproduktion ab normaler Vorlage Fr. 15,00 pro Auftrag

plus Fr. 20.- pro Neuanfertigung oder plus Fr. 10.- pro bestehendem Scan

Digitale Reproduktion ab spezieller Vorlage nach Aufwand (Fr. 100.- pro Stunde) oder bei spezieller Bearbeitung⁵ mindestens Fr. 50,00

Den Benützern des Staatsarchivs steht zum Kopieren freigegebener Unterlagen ein öffentlicher **Kopierapparat** zur Verfügung (Fr. 0,20 je Kopie).⁶

Aufnahmen durch Benützer (z.B. Digitalkameras) sind kostenlos, aber bewilligungspflichtig (siehe Formular für Selbstfotografierer). Die Bewilligung beschränkt sich auf das Recht für eine einmalige Aufnahme und eine damit verbundene einmalige Verwendung (siehe Reglement betreffend die Veröffentlichung von Reproduktionen). Der Einsatz von Blitz, Kunstlicht, Stativ und Flachbettscannern wird aus konservatorischen Gründen und aus Rücksicht auf die übrigen Benützer lediglich in Ausnahmefällen genehmigt.

Ergänzend zu den genannten Reproduktionsgebühren werden fallweise folgende **zusätzlichen Gebühren** erhoben: Versandspesen (Fr. 1,00 bis Fr. 10,00), Kosten für Datenträger (nach Speichervolumen, mindestens Fr. 10,00), Aufwandentschädigung für Recherche (Fr. 100.-, siehe Gebührenverordnung) und Veröffentlichungsgebühren (gemäss separatem Reglement).

Dieses Reglement ist gültig ab dem 1. März 2019.

¹ Fotokopien werden nur von Akten angefertigt. Das Produkt besteht aus einer S/W-Fotokopie, ein- oder zweiseitig in den Formaten A4 und A3.

²Digitale Arbeitskopien werden nur von Akten angefertigt. Das Produkt besteht aus einer PDF/A-Datei. Die Auflösung beträgt maximal 300 dpi bezogen auf das Original resp. A4, wenn das Original kleiner als A4 ist. Eine PDF/A-Datei beinhaltet alle Bilder einer Verzeichnungseinheit.

³ Spezielle Vorlagen sind Archivalien, die aufgrund ihrer Dimensionen oder des Erhaltungszustands besonderen Aufwand beim Digitalisieren erfordern.

⁴ Digitale Reproduktionen werden von allen Archivalienarten angefertigt. Das Produkt besteht aus TIFF-Dateien mit folgenden Eigenschaften: unkomprimiert, Farbraum RGB, 8 bits/Sample, Singlepage und Stripes; die Auflösung beträgt mindestens 300 dpi bezogen auf das Original resp. A4, wenn das Original kleiner als A4 ist.

⁵ Spezielle Bearbeitung umfasst sämtliche Arten der Bildbearbeitung, z. B. Digitalisierung eines Ausschnitts oder besondere Auflösungen, die nicht in den Standardprodukten abgedeckt sind.

⁶ Selbstkopien durch Benutzerinnen und Benutzern dürfen nur von Unterlagen des Freihandbereichs der Bibliothek und der Drucksachensammlung selber angefertigt werden. Dies umfasst die Anfertigung von Fotokopien und digitalen Arbeitskopien.